

Welche eugenischen Tendenzen bei der PID sind abzulehnen und aus welchen Gründen?

Gutachten für das BAG

von Prof. Dr. Dr. h.c. Kurt Seelmann
unter Mitwirkung von PD Dr. Daniela Demko LL.M.Eur.

INHALTSVERZEICHNIS:

I. Einleitung	2
II. Prima-facie-Einwände, die auch liberale Eugenik betreffen	4
1. Naturalistischer Einwand: Vorwurf des Handelns gegen die Natur .	4
a. Natur i.S. von uns umgebendem Leben und das Problem des „naturalistischen Fehlschlusses“	4
b. Natur i.S. von menschlicher Natur und die Probleme empirischer Anthropologie	6
2. Normativ-anthropologische Einwände: Kontingenz, Authentizität, „Gabe“-Sein und Verantwortungsbegrenzung als Ausgangspunkte der Bedenken gegen Eugenik und PID	6
a. Kontingenz als normative Auszeichnung des Zufalls: „Gezeugt, nicht gemacht“ als Urform einer Steuerungsbegrenzung ?.....	7
b. Authentizität als „Echtheit“ des Besonderen und Individuellen: Vom geringeren Wert der Kopie und dem Wert des Unverfälschten	9
c. Gabe als Geschenk des Unerbetenen: Die Problematik eines weltanschaulich neutralen Verständnisses von Leben als „Gabe“.....	10
d. Unbegrenzte Verantwortungsübernahme: Die Belastung des Individuums durch die Übernahme von Verantwortung für vormals Kontingentes.	12
3. Relationale Einwände: Verstoss gegen normative Grundannahmen über die Relation zwischen Menschen	13
a. Gleichheit/Gerechtigkeit und die Ungerechtigkeit der Selektion: Verwerfen als fundamentaler Verstoss gegen das Gleichheitsprinzip und als Solidaritätsbeeinträchtigung infolge Leistungsorientierung ?.....	14
b. Verweigerung der Anerkennung als „Meinesgleichen“?	16
aa. wechselseitige Anerkennung als Sein-Lassen (Tolerieren des So-Seins)	17

bb. wechselseitige Anerkennung als Respektieren: Respektlosigkeit des „Zum-Produkt-Machens“?	20
4. Zusammenfassung zu II.:	23
III. Gründe für begrenzte Zulassung der PID.....	24
1. Fortpflanzungsfreiheit.....	24
2. Unzumutbarkeit für die Eltern.....	25
3. Fortpflanzungsfreiheit und Unzumutbarkeit versus Elemente wechselseitiger Anerkennung.....	26
a. Der Ungleichbehandlungseinwand	27
b. Der Respekteinwand	28
IV. Gesamtergebnis.....	29
V. Literaturverzeichnis	32

I. Einleitung

Dieses rechtsphilosophische Gutachten wird erstellt im Auftrag des Bundesamts für Gesundheit und schliesst an ein von uns verfasstes Gutachten mit anderer Schwerpunktsetzung vom 31. Januar 2013 an. Das vorliegende Gutachten befasst sich mit der Frage, welche Vorbehalte gegenüber eugenischen Tendenzen bestehen können und ob und ggf. wie diese sich rechtsethisch begründen lassen – wobei die Vorbehalte zunächst für sich zu erörtern und dann in einen normativen Gesamtzusammenhang zu stellen sind.

Eugenik¹ ist eine Selektion menschlichen Lebens auf der Basis von dessen Bewertung. Der moderne Typ einer „liberalen Eugenik“ lässt diese Bewertung an Embryonen vornehmen und auf Grund der Entscheidung derjenigen Personen, von denen die Keimzellen für diese Embryonen stammen, den potentiellen Eltern.² Die PID fällt generell unter Eugenik in diesem Sinn.

¹ Zu unserer Definition vgl. DEMKO/SEELMANN (2013) (im Folgenden: GUTACHTEN I), S. 13ff..

² Zu eng erscheint die Definition von Habermas: „'Eugenisch' heisst die gezielte Einflussnahme auf das organische Substrat eines Menschen, wenn die Manipulation das Ziel verfolgt, körperliche oder geistige Funktionen oder Fähigkeiten dieser Person zu ‚steigern‘“, vgl. HABERMAS (2008), S. 9. Diese Definition umfasst nur eine mögliche Variante von Eugenik, denn es muss bei Eugenik nicht generell um Veränderungen von Funktionen oder Fähigkeiten bei einzelnen Menschen gehen, sondern auch die Auswahl (Selektion) eines Embryo, die diesen nicht verändert, wird üblicher Weise als „Eugenik“ bezeichnet, wenn sie bewertend geschieht.

Im Folgenden wird zunächst zu fragen sein, welche Gründe Menschen leiten, wenn sie nicht nur staatlich verordnete Eugenik, sondern auch diese „liberale“ Art von Eugenik, also folglich jede Eugenik, mit Vorbehalten betrachten (II.) – ist doch nicht zu bestreiten, dass auch diese „liberale Eugenik“ selektiert und Leben bewertet.³ Solche Vorbehalte könnten sich aus verschiedenen Begründungsansätzen nähren. Zu denken wäre zum einen an ein bestimmtes Verständnis der Natur (1.). Ein weiteres Bedenken gegen Selektion könnte aus einer normativen Anthropologie, einem „Menschenbild“, stammen (2.). Schliesslich könnten sich Vorbehalte aus normativen Grundannahmen nicht über den einzelnen Menschen, sondern über die Relation zwischen Menschen ergeben (3.), wobei die Bedenken in letzterem Fall die Gerechtigkeit (a.) oder die wechselseitige Anerkennung zwischen Menschen (b.) betreffen können. Zu klären wird sein, welche dieser intuitiv vielleicht nahe liegenden Vorbehalte auch argumentativ gestützt werden können.

Dennoch wird durch die Beantwortung der Frage nach den begründeten Vorbehalten gegenüber der Eugenik noch *kein abschliessendes* „per saldo“-Urteil gefällt, sondern *nur* eine erste und vorläufige *prima-facie*-Beurteilung getroffen. Der *prima-facie*-Beurteilung sind nämlich mögliche Ausnahmegründe für die potentiellen Eltern gegenüberzustellen (III.). Hierbei ist auf die Fortpflanzungsfreiheit (1.) und auf Zumutbarkeitserwägungen für die potentiellen Eltern (2.) einzugehen und diese Argumente, die für eine begrenzte Zulassung der PID sprechen, sind mit den Ergebnissen des Kapitels (I.), also mit argumentativ begründbaren Vorbehalten gegen eugenische Tendenzen, zu konfrontieren (3.).

Im hier vorliegenden zweiten Gutachten soll also zunächst gefragt werden, worauf sich eine kritische „*prima-facie*“-Beurteilung auch der „liberalen Eugenik“ mit ihrer Selektion auf Grund einer Bewertung eigentlich stützt und worin die weit verbreiteten Vorbehalte gegen jede Eugenik, sei sie staatlich verordnet oder „liberal“, im Kern gründen. Insoweit war im ersten Gutachten nur von der Faktizität solcher Vorbehalte ausgegangen worden, ohne dass diese Vorbehalte auf ihre tragenden Gründe hin befragt worden wären.⁴ Genau dies aber soll hier im Folgenden nunmehr geschehen. Weiterhin aber sind diese Zwischenergebnisse mit den Argumenten zu konfrontieren, die *für* eine grundsätzliche Zulassung der PID sprechen. Daraus folgt dann das Gesamtergebnis (IV.)

³ Dazu auch WEISKE (2013), S. 126f..

⁴ GUTACHTEN I, S. 68f..

II. Prima-facie-Einwände, die auch liberale Eugenik betreffen

1. Naturalistischer Einwand: Vorwurf des Handelns gegen die Natur

Eugenische Tendenzen einschliesslich solcher der PID könnten für Menschen zunächst einmal deshalb intuitiv unerwünscht sein, weil bei jeder Eugenik ein Eingriff in die Prozesse der Natur stattfindet. Vorbehalte könnten also ausgehen von empirischen Gegebenheiten der Natur, die dem Menschen vorgegeben und allein schon deshalb für ihn verpflichtend seien. Zu unterscheiden wären dabei Argumente, die sich auf die den Menschen umgebende Natur (a.) stützen und solche, welche die spezifisch menschliche Natur betreffen (b.).

a. Natur i.S. von uns umgebendem Leben und das Problem des „naturalistischen Fehlschlusses“

Vorbehalte gegen die eugenischen Tendenzen und dabei auch gegen die PID unter Berufung auf die Natur könnten zunächst dahingehend verstanden werden, dass wir bei Eugenik, also bei der bewertungsgesteuerten Selektion, in einen ohne unser Zutun ablaufenden biologischen Prozess eingreifen. Ein solcher Eingriff liegt vor, wenn fortpflanzungsmedizinische Methoden angewandt werden und insbesondere auch dann, wenn anschliessend die in vitro befruchteten Embryonen nach bestimmten Bewertungskriterien selektiert werden. Dennoch erscheint der Hinweis wichtig, dass bereits jegliche Fortpflanzungsmedizin, die Methoden der In-vitro-Fertilisation anwendet, einen solchen menschlichen Eingriff in den Gang der Natur darstellt, auch wenn durch die PID und die mit ihr verbundene Selektion der Eingriff noch an Intensität zunimmt, da bei ihr die Fertilisation mit einer Selektion eng verbunden ist.

Vorbehalte unter Berufung auf „die Natur“⁵ könnten sich speziell gegenüber der selektierend-bewertenden Vorgehensweise der PID dann ergeben, wenn ein ohne unser Zutun ablaufender Prozess aus in ihm selbst liegenden Gründen vorzuziehen wäre.

⁵ Ausdrücklich als Verstoß gegen die Naturordnung sieht BOSHÜSEN (2012), S. 14,16, die PID. Der Hinweis auf göttliche Gebote könnte aber darauf hindeuten, dass Natur hier zugleich in einem normativen Sinn verstanden wird.

Diese Vorzugswürdigkeit eines natürlichen Prozesses kann aber jedenfalls nicht einfach aus dem Grund bestehen, dass er „von Natur“ abläuft. Dies anzunehmen wäre ein allgemein als nicht akzeptabel angesehener „naturalistischer Fehlschluss“,⁶ also ein Schluss von einer deskriptiven auf eine präskriptive Aussage („Weil die Natur so ist, sollte man dies oder jenes nicht tun“). Der naturalistische Fehlschluss wäre nur zu vermeiden, wenn bereits die Ausgangsthese normativ formuliert würde (dazu unten die Optionen unter (2.).

An dieser prinzipiellen Kritikwürdigkeit des „naturalistischen Fehlschlusses“ könnte sich nur dann etwas ändern, wenn man in der Natur unvermeidbar teleologische Prozesse am Werk sehen und sich diesen verpflichtet wissen müsste.

Mitunter wird versucht, dieses Ergebnis durch Beschreibung einer Paradoxie herbeizuführen: Wenn man nämlich „den Menschen als von Natur auf Überschreitung der Natur angelegtes Wesen“ verstehe und somit „das Bleiben in der Natur gegen die Natur“ gerichtet sehe,⁷ unterstelle man unvermeidlich gerade zur Befreiung des Menschen aus der Natur diese Naturteleologie, weil man sie der menschlichen Natur zubillige.

Dieses Argument dürfte jedoch nicht haltbar sein. Die Möglichkeit des Menschen, in Reflexion auf Natur sich gedanklich von dieser abzugrenzen und sich ihr gegenüber zu stellen, kann zwar, aber muss nicht ihrerseits in Kategorien von Natur beschrieben werden. Richtig ist nur, dass auch diese Gegenüberstellung von Mensch und Natur von Naturgegebenheiten auszugehen hat und so nicht nur im Sinne einer Klugheitsregel, sondern gerade auch um die Differenz zwischen dem Menschen und der übrigen Natur beschreiben zu können, auch die nicht-menschliche Natur ernst nehmen muss. Darauf wird unter dem Gesichtspunkt des „Seinlassens“⁸ und Verzichts auf die totale Naturbeherrschung (dazu gleich unten 3.b.aa.) noch genauer zu einzugehen sein.

⁶ BIRNBACHER (2006a), S. 44ff..

⁷ SPAEMANN (2010), S. 21-34, S. 30.

⁸ SPAEMANN (2010), S. 33.

b. Natur i.S. von menschlicher Natur und die Probleme empirischer Anthropologie

Mit der Natur als Basis von Vorbehalten gegen die Eugenik könnte aber auch von vornherein etwas anderes als die uns umgebende Natur gemeint sein: nämlich die „Natur des Menschen“ im Sinne bestimmter empirisch-anthropologischer Grundgegebenheiten (z.B. „es liegt nicht in der Natur des Menschen, eine Selektion unter Embryonen vorzunehmen“), wie sie bereits im letzten Absatz kurz erwähnt wurde. Aber hinsichtlich des „naturalistischen Fehlschlusses“ kann hier nichts anders gelten als oben unter (a.). Versteht man die Natur des Menschen (nur) als Ensemble empirischer Gegebenheiten, so kann man auch daraus keine normativen Schlüsse ableiten, somit aber auch kein Verbot von Praktiken wie der Eugenik im Allgemeinen und der PID im Besonderen.

Von grösserer Bedeutung als solche empirische Vorfindlichkeiten sind daher für eine Klärung von Vorbehalten gegen eugenische Tendenzen die nunmehr zu betrachtenden normativ-anthropologischen Einwände gegen sie in den Blick zu nehmen.

Somit lässt sich generell der Vorwurf eines „Handelns gegen die Natur“ nicht als prima-facie-Argument zur Stützung von Vorbehalten bezüglich eugenischer Tendenzen halten.

2. Normativ-anthropologische Einwände: Kontingenz, Authentizität, „Gabe“-Sein und Verantwortungsbegrenzung als Ausgangspunkte der Bedenken gegen Eugenik und PID

Wenn Vorbehalte sich nicht auf die besprochenen „natürlichen“ empirischen Gegebenheiten stützen können, so ist möglicherweise auszugehen von einer ganzen Reihe von nunmehr nicht empirischen, sondern von vornherein normativ zu begreifenden Besonderheiten des Menschen. Aus ihnen könnten Argumente herleitbar sein, nämlich aus dem „Nicht-gemacht-Sein“ des Menschen, d.h. aus seiner „Kontingenz“ (a.), aus seiner Authentizität i.S. von „Echtheit“ (b.), aus seiner Besonderheit als „Gabe“ (c.) und schliesslich aus seiner möglichen Überforderung durch unbegrenzte Verantwortungsübernahme (d.).

a. Kontingenz als normative Auszeichnung des Zufalls: „Gezeugt, nicht gemacht“ als Urform einer Steuerungsbegrenzung ?

Die Ausgangsthese, aus der sich eine begründete prima-facie-Kritik von Eugenik ergeben könnte, müsste, soll die Argumentation stimmig und nicht „naturalistisch“ sein, ihrerseits bereits als eine normative Aussage auftreten. Eine solche Aussage könnte zunächst einmal lauten: Es sei für den Menschen nicht gut, etwas „Konstruiertes“ zu sein, er müsse, wolle er im Vollsinn Mensch sein, seine Existenz mindestens zu einem guten Teil dem Zufall (der „Kontingenz“) und nicht menschlicher Planung verdanken. In der Tradition spricht man, ausgehend von Christus - aber in der Folge dann auch auf jeden Menschen bezogen - davon, er sei „gezeugt, nicht gemacht“ (genitus, non factus)⁹, also zwar in die Welt geholt, aber nicht als Produkt wie andere von Menschen stammende Gegenstände, denn das „Wie“ der Entstehung hängt vielmehr von anderen Umständen ab. Es wird danach zwar ein Prozess in Gang gesetzt durch das „Zeugen“, die Einzelheiten dieses Prozesses sind aber nicht Gegenstand einer Steuerung, sondern ergeben sich aus einer Selbststeuerung. Genau dieser Akt einer unbewussten Selbststeuerung gilt nach dieser Differenz von „zeugen“ und „machen“ als normativ vorzugswürdig. Demgegenüber wolle der Mensch in der Eugenik Seinesgleichen auch in den Einzelheiten nach Mass fabrizieren und das heisst gerade, nicht (nur) zeugen, sondern machen.

Das Kontingenzargument, wenn man es von vornherein als normativ bestimmt auffasst, formuliert zwar keinen „naturalistischen Fehlschluss“, erscheint gleichwohl aber doch noch nicht hinreichend begründet¹⁰ - denn was könnte der Grund für eine Vorzugswürdigkeit von Kontingenz bei der Entstehung des Menschen sein? Ist nicht vielleicht umgekehrt gerade die Befreiung von Kontingenz, die Überwindung von Naturwüchsigkeit durch planvoll-rationales Handeln, das für den Menschen als Vernunftwesen Erstrebenswertes? Wie im ersten Gutachten angeführt, erinnert Dieter Birnbacher in diesem letzten Sinne daran, dass zum Wesenskern des Menschen

⁹ SPAEMANN (2001), S. 41-64. Zur Differenz von Hergestelltem und Gewordenem vgl. auch THOMALLA (2005), S. 145.

¹⁰ GUTACHTEN I, S. 67.

„die Fähigkeit und Bereitschaft zur fortwährenden Selbsttransformation, Selbsttranszendenz und Kreativität“¹¹

gehört. Die Stärke und der Stolz des Menschen liege, meint Birnbacher, gerade darin,

„sein eigenes Mass an die Stelle des Masses der Natur zu setzen.“¹²

Dieser negative Blick auf die Kontingenz spräche in der Tat eher für eine Vorzugswürdigkeit der Überwindung von Kontingenz, ist aber als nicht weiter ableitbare Wertung auf genau so wackeligen Beinen wie die gegenteilige Wertung, die Hochschätzung der Kontingenz. Die Ambivalenz der Kontingenz-Bewertungen verbietet aber zumindest eine vorschnelle Vorrangstellung zugunsten der Kontingenz, wenn sich dafür kein besonderer zusätzlicher Grund findet. Ein solcher weiterer Grund für die Auszeichnung des Zufalls könnte ebenfalls bei Birnbacher genannt sein. Denn auch Birnbacher muss zugestehen, dass dem Kontingenzargument im Bereich der Fortpflanzungsmedizin eine gewisse Plausibilität zukommt:

„Zwar gibt es gute Gründe zur Skepsis gegen ein unbeschränktes Eindringen von Planung und Zweck-Mittel-Rationalität in den Bereich der Fortpflanzung – immerhin ist dieser Bereich innerhalb einer durchrationalisierten Welt eines der wenigen Refugien von Spontaneität und Unmittelbarkeit geblieben.“¹³

Daran ist sicher richtig, dass Spontaneität und Unmittelbarkeit von Menschen positiv erlebt werden und speziell der Bereich der Fortpflanzung von vielen Menschen gerade als zu Recht aus der rational-planenden Leistungsgesellschaft ausgesparte Nische für gut und vorzugswürdig gehalten wird. Es wäre dann nicht die Kontingenz als solche, die eine Hochschätzung erfährt, sondern die durch die Kontingenzforderung ermöglichte Nischensituation für den Bereich der Fortpflanzung, die dem Individuum einen Freiraum innerhalb der rational-planenden Leistungsgesellschaft gestattet.

¹¹ BIRNBACHER (2008), S. 74.; vgl. auch BAYERTZ (2005), S. 9ff., S. 19: „Von Natur aus künstlich“.

¹² BIRNBACHER (2006b), S. 318, zitiert auch in GUTACHTEN I, S. 87.

¹³ BIRNBACHER (2006b), S. 318.

Man wird dem Einzelnen also zugestehen müssen, sein Leben so, d.h. unter Einbezug der Kontingenz gerade im Bereich der Fortpflanzung, zu gestalten. Allerdings gilt es andererseits zu bedenken, dass dies keinen moralischen Vorbehalt gegen diejenigen begründet, „die sich dieser Spontaneität aus eigenem Willen versagen“.¹⁴ In der Tat wäre wohl ein auch von der grossen Mehrheit geteiltes kollektives gefühlsmässiges Interesse an „Kontingenz“ der Fortpflanzung noch nicht ausreichend, jeden planenden Eingriff in Bezug auf *andere* Personen und deren Nachkommen zu verbieten.

Der Wert der Kontingenz als solcher ist also wohl *zu wenig tragfähig* zur Begründung von Vorbehalten gegen die Eugenik, wenn sich aus ihnen rationale Argumente gegen die PID sollen ableiten lassen.

b. Authentizität als „Echtheit“ des Besonderen und Individuellen: Vom geringeren Wert der Kopie und dem Wert des Unverfälschten

Ähnlichkeit mit dem Kontingenz-Argument hat die Annahme, die dem Menschen gemässe Haltung gegenüber dem Entstehen von anderen Menschen sei die Hinnahme dessen, was geschieht und was auf seine Weise authentisch (= echt i.S. von „nicht verändert“) ist. Es sei gut für den Menschen, eine positive Haltung einzunehmen gegenüber der Authentizität seiner eigenen Entstehung und derjenigen anderer Menschen. Der Mensch ohne selektierenden Eingriff sei „echt“ und nicht verfälscht, und in dieser „Echtheit“ liege normativ ein Wert, der, so heisst es, spontane Vorbehalte gegenüber der Eugenik auch argumentativ trage.

Diese besondere normative Auszeichnung des Echten vor dem bloss „Nachgemachten“, „Kopierten“, „Reproduzierten“ ist Element unseres menschlichen Alltagsverständnisses und unserer Alltagswertschätzung.¹⁵ Viele Ängste und Befürchtungen gegenüber der modernen Fortpflanzungsmedizin im Allgemeinen und der PID im Besonderen stützen sich auf ein solches Alltagsverständnis und werden nicht selten auch in Bildern festgehalten,

¹⁴ BIRNBACHER (2006b), S. 318.

¹⁵ BIRNBACHER (2006a), S. 31 weist auf den Zusammenhang eines normativen Natürlichkeitsbegriffs mit dem Authentischen, Unverfälschten hin.

etwa von identisch aussehenden wie von Menschenhand geschaffenen „Designerbabys“ oder von Armeen geklonter, also einförmig gemachter Menschen. Dies sind Negativszenarien, die wir offenbar fast alle intuitiv nach Möglichkeit vermeiden wollen.

Der Gedanke, dass der Mensch, wie die meisten von uns ihn schätzen, sich gerade durch seine Besonderheit, durch seine Unterschiede gegenüber anderen Menschen, durch seine natürlich und kulturell entstandene individuelle „Persönlichkeit“ auszeichnet, ist nicht von der Hand zu weisen. Auch unsere Gefühle der Zuneigung zu individuellen Menschen beziehen sich gerade auf deren unverwechselbare Besonderheit und nicht etwa auf ihr moralisches oder juristisches Gleichsein mit anderen, beziehen sich nicht auf ihre Person, sondern auf ihre konkrete Individualität.

Aber ändert die PID etwas an dieser unverwechselbaren Persönlichkeit des Menschen, soweit diese PID – als reine Diagnostik – keine genetischen Veränderungen an Menschen vornimmt? Sie schafft zwar keine Besonderheit, die im Moment der Selektion nicht schon im Embryonalstadium vorhanden wäre, greift aber insofern ein, als sie gerade dieser Besonderheit zum Leben verhilft oder sie am Leben hindert. Wie immer man aber diesen in der PID liegenden Akt des prometheischen Eingriffs in das Leben-Können aus anderen Gründen bewertet – er dürfte wohl nichts an Echtheit oder Authentizität des so entstehenden oder dem Leben entzogenen Menschen ändern – der Entstandene oder Verworfenen ist keine Kopie irgend eines Anderen.

Wie das Bedürfnis nach „Kontingenz“ dürfte also auch der Wunsch nach „Echtheit“ des Menschen *keine tragfähige* argumentative Stütze für spontane Vorbehalte gegen eugenische Tendenzen liefern.

c. Gabe als Geschenk des Unerbetenen: Die Problematik eines weltanschaulich neutralen Verständnisses von Leben als „Gabe“

Eine wiederum mit „Kontingenz“ und „Echtheit“ ähnliche aber doch nicht ganz identische normativ-anthropologische Position besteht darin, den Menschen als eine „Gabe“ zu verstehen. „Gabe“ soll hier ebenfalls im Gegensatz zum „Gemachten“ stehen

und zum einen den Geschenkcharakter des Lebens kennzeichnen,¹⁶ den man mit Demut zu erfassen habe, zum anderen den Aspekt des Lebens als etwas „Unerbetenen“¹⁷ hervorheben. Dabei wird etwa von Sandel betont, dass dieses Verständnis des Lebens als einer „Gabe“ nicht nur in einem religiösen Kontext einen Sinn habe, dass also in dieser Vorstellung von der „Gabe“ nicht nur Gott der Gebende sein könne, sondern dass man sich und die anderen Menschen auch als Gabe(n) anderer personaler oder auch nichtpersonalen Instanzen, wie etwa der Natur oder des Schicksals, verstehen könne.¹⁸

In dieser Vorstellung vom Leben als „Gabe“ sind einerseits Elemente des „Kontingenz“-Arguments und andererseits solche des „Authentizitäts-“, oder „Echtheits“-Arguments mit enthalten. Darüber hinaus aber erscheinen hier durchaus zwei weitere Unterargumente einer normativen Anthropologie: zum einen, dass ein wie auch immer persönlicher oder unpersönlicher „Geber“ existiert, dem man eine gewisse Dankbarkeit schulde, aber auch zum anderen, dass eine bescheidene, demutsvolle „Annahme“ des Dargebotenen im Sinne eines Ernstnehmens dieses Dargebotenen moralisch richtig sei.

Das erste Argument, das „Dankbarkeit-gegenüber-dem-Geber“-Argument, dürfte zur Stützung eines Vorbehalts gegen die PID von eher geringerem Gewicht sein. So wie wir es nicht als Undankbarkeit gegenüber dem „Geber“ verbuchen, wenn wir unsere geistigen Fähigkeiten durch Lernen oder unsere körperliche Kondition durch Sport zu optimieren suchen, also die „Gabe“ weiter zu verbessern trachten, so ist nicht einzusehen, warum Eugenik als Optimierungsmassnahme ein Indiz für Undankbarkeit sein sollte. Den „Gebenden“ stellen wir uns traditionell nicht als jemand vor, der von uns die Wahrung des „Status quo“ verlangt und der nur in dessen Belassung Dankbarkeit erkennen könne – man kann das Argument auch wenden und im sorgsam und verbessernden Umgang mit der „Gabe“, im „Wuchern mit dem anvertrauten Pfund“, die besondere Wertschätzung der Gabe sehen. Das „Gabe“-Argument in dieser ersten Variante wäre also ziemlich schwach und könnte wohl nicht einmal eine „positive“ Eugenik der Enhancement-Selektion kritisieren.

¹⁶ SANDEL (2008), S. 48.

¹⁷ SANDEL (2008), S. 67.

¹⁸ SANDEL (2008), S. 49, S. 197f..

Von unter Umständen grösserer Bedeutung für das Verständnis von Vorbehalten gegenüber der PID dürfte dagegen das zweite Argument, das „Annahme“-Argument sein, das uns nicht gegenüber dem Geber, sondern gegenüber dem Gegebenen für besonders verpflichtet hält. Dies gilt vor allem für die Variante, dass nur darin ein Ernstnehmen des Geschenkten liege, dass man ihm seinem ihm eigenen Wert zuerkenne. Dabei geht es dann allerdings bereits um Relationen nicht gegenüber dem Schenker, sondern um das Verhältnis zwischen der „Gabe“, soweit diese ein Mensch ist, und dem Empfänger der „Gabe“ und potentiell Verbesserer der „Gabe“. Eine normative Konzeption des Verhältnisses zwischen Menschen verstanden im Sinne einer Interaktion zwischen dem Objekt der Eugenik und dem Urheber der Eugenik als mögliche Grundlage von Vorbehalten gegenüber eben dieser Eugenik wird aber erst anschliessend unter (3.) näher betrachtet werden, gehört also in die Relationsproblematik.

d. Unbegrenzte Verantwortungsübernahme: Die Belastung des Individuums durch die Übernahme von Verantwortung für vormals Kontingentes

Unter den normativ-anthropologischen Vorbehalten gegen eugenische Tendenzen lässt sich schliesslich als vierter Einwand die Verantwortlichkeits-Problematik nennen. Für die Vorzugswürdigkeit des Nicht-Eingreifens mittels eugenischer Massnahmen könnte nämlich sprechen, dass wir als Menschen, wollten wir unser konkretes Leben und das Leben der uns Anvertrauten bis in die biologische Ausstattung hinein gestalten, eine „Explosion von Verantwortung“¹⁹ bewirken würden, der wir anthropologisch nicht gewachsen seien. Unser Eingreifen könnte dazu führen, dass nunmehr Entscheidungen über das „Ins-Leben-Rufen“ oder aber über das „Leben-Verweigern“ auf uns lasten und uns belasten würden, deren Gegenstand wir vorher, ohne eingreifen zu können, als Schicksal betrachtet hätten. Nunmehr aber werde das, was früher „Schicksal“ gewesen sei, zu einer zumindest moralisch zurechenbaren „Handlung“, zur Folge einer Entscheidung, die uns unerträglich belaste. Um nicht durch Verantwortung *überlastet* zu werden, solle man deshalb, so diese Konzeption, bestimmte Eingriffe von vornherein besser unterlassen und so die „Explosion von Verantwortung“ verhindern.

¹⁹ SANDEL (2008), S. 195ff., S. 108.

Indessen wird man auch hier zweifeln müssen, ob die Auswahl, die sich darauf beschränkt, einen „nicht-kranken“ Embryo sich weiter entwickeln zu lassen, als Verantwortungsübernahme in dieser extrem belastenden Weise gesehen werden kann – wird doch wiederum im bisherigen Normalfall der PID der ausgewählte Embryo in seiner genetischen Zusammensetzung weder geplant und konstruiert noch verändert. Gegenüber Eingriffen, die über die Herstellung eines „Normalzustandes“ der Gesundheit hinausgehen, also gegenüber individuellen Enhancement-Selektionen oder gar -Eingriffen als Versuchen einer je individuell festgelegten Verbesserung des Menschen, dürfte dieser Verantwortungsvorbehalt von Sandel eher Bedeutung haben, nicht dagegen gegenüber dem Normalfall einer nicht-genverändernden und „negativ“-eugenischen PID.

Richtig ist allerdings auch im Fall der bloss Krankheiten ausschliessenden Auswahl ohne Veränderung des Embryo, dass es sich bei dieser Auswahl als solcher auch schon um einen Akt handelt, der verantwortet werden muss – gegenüber dem ausgewählten Embryo, dem verworfenen Embryo und gegenüber der Rechtsgemeinschaft. Damit zusammenhängende Fragen sind aber solche der Relation zwischen Menschen und müssen deshalb auch im Folgenden unten unter (3.) wieder aufgenommen werden.

Somit lässt sich in einem Zwischenresultat auch hier feststellen, dass verschiedene Varianten einer normativen Anthropologie ebenfalls *nicht* in der Lage sind, intuitive Vorbehalte gegenüber eugenischen Tendenzen argumentativ zu fundieren, sofern diese eugenischen Tendenzen sich auf eine Auswahl ohne verändernden Eingriff beschränken und diese Auswahl nur Krankheiten verhindern und nicht darüber hinausgehende Eigenschaften betreffen soll. Weder die Kontingenz- noch die Authentizitäts-, die Gabe- oder die Verantwortungsthese können argumentativ Vorbehalte gegen „negativ“-eugenische Tendenzen einer blossen Diagnostik begründen.

3. Relationale Einwände: Verstoss gegen normative Grundannahmen über die Relation zwischen Menschen

Schliesslich könnten, wenn dies mit Bedenken aus der Natur und solchen aus der normativen Anthropologie nicht möglich war, Vorbehalte gegen

eugenische Tendenzen der PID ihre Begründung finden in einem dritten Typ von Überlegungen. Es geht hierbei um einen Typ argumentativer Stützung von Vorbehalten gegen eugenische Tendenzen, der sich auf Erfordernisse für die Relation zwischen den Menschen bezieht. Gemeint ist damit die Relation zwischen dem der Eugenik Unterworfenen, also dem eugenischen Eingriffen Ausgesetzten, und dem eugenisch Planenden. Hierbei geht es, wie sich im Folgenden zeigen wird, um zweierlei Typen von Überlegungen: um solche zur Gleichheit und zur Verteilungsgerechtigkeit einerseits (a.) und um solche zur wechselseitigen Anerkennung (b.) andererseits.

a. Gleichheit/Gerechtigkeit und die Ungerechtigkeit der Selektion: Verwerfen als fundamentaler Verstoss gegen das Gleichheitsprinzip und als Solidaritätsbeeinträchtigung infolge Leistungsorientierung ?

Ein Einwand gegenüber der eugenisch motivierten Selektion könnte sein, dass sie gegen das Gebot der Gleichbehandlung verstosse²⁰. Einige Embryonen verwerfen und andere positiv selektieren sei, so Birnbacher, ein fundamentaler Verstoss gegen das Gleichheitsprinzip.

Das mögliche Gegenargument, dass dieser Verstoss gegen das Gleichheitsprinzip durch die Fortpflanzungsfreiheit und durch Zumutbarkeitserwägungen zugunsten der potentiellen Eltern gerechtfertigt sein könnte, würde sich bereits an einer Gesamtsaldierung orientieren und wird deshalb aus den oben genannten Gründen (s.o. I Einleitung) hier noch nicht herangezogen (vgl. dazu aber unten III.). Das „Ungleichheitsargument“ ist hier zunächst als „prima-facie“-Argument gegen Selektion zu untersuchen.

Dass es als solches taugt, wird man aber kaum bestreiten können. Eine fundamentalere Form der Ungleichbehandlung als die Auswahl zwischen positiv und negativ zum Leben Selektierten ist kaum denkbar. Das rechtsethische Ungleichbehandlungsargument gegen die eugenische Selektion ist also zunächst einmal als prima-facie-Argument ernst zu nehmen.

²⁰ Dazu BIRNBACHER (2006b), S. 315.

Es wird auch nicht von vornherein durch den Gedanken widerlegt, dass schliesslich *alle* Embryonen gar *nicht* ausgetragen werden *könnten* und somit bei der PID eine Auswahl unter den Embryonen unerlässlich sei – denn die Entscheidung für eine solche Situation des Auswählens wird von den Betroffenen ja durch ihren Beschluss zur Vornahme einer PID frei gewählt, so dass auch die Folgen dessen in Gestalt der Wahlsituation zurechenbar und somit möglicher Grund von Vorbehalten sind. Dagegen lässt sich auch nicht einwenden, dass andernfalls die Natur die Auswahl treffen würde, so gesehen also eine Auswahl unabdingbar sei. Der Natur kann ein Geschehen nicht als verantwortliche Handlung und damit als entweder gerecht oder ungerecht zugerechnet werden, wohl aber dem handelnden Menschen. Eine Auswahl bleibt auch dann eine menschliche Auswahl, wenn ohne die menschliche Entscheidung der Verlauf auf andere Weise „sich entscheidet“.

Dieses Ungleichbehandlungs-Argument ist also auf einer ersten prima-facie-Ebene auch durch Überlegungen, die auf Naturparallelen abstellen, nicht abzuweisen und muss sich erst noch dem hier unter III. nachzugehenden Test einer Gesamtabwägung stellen (s.o. I. Einleitung).

In eine ähnliche Richtung eines Gerechtigkeitsarguments weist die Überlegung, wonach durch ein Denken in Kategorien des Machens und Festsetzens der genetischen Ausstattung die Solidarität zwischen den Menschen Schaden leiden könne. Wer den Erfolg eines Menschen allein als Resultat menschlichen Handelns, etwa einer fortpflanzungsmedizinischen Massnahme, betrachte, der mache alles von der *Leistung* des einzelnen Menschen abhängig und sehe unsere Begabungen nicht mehr als naturwüchsig, sondern als gemacht und machbar an und somit nicht mehr als eines solidarischen Ausgleichs bedürftig.²¹

Das letzte Argument, das Argument Sandels von der gefährdeten Solidarität, arbeitet allerdings – anders als das Ungleichheitsargument von Birnbacher unmittelbar davor - mit einer empirischen Prognose, geht aus von einer „schiefen Ebene“, und solche Argumente sind immer anfechtbar, da das Eintreten des Prognostizierten nur mehr oder weniger wahrscheinlich sein

²¹ SANDEL (2008), S. 105ff., S. 113.

kann.²² Eine empirische Erhärtung der These, dass Menschen weniger zu einem solidarischen Ausgleich bereit sind, wenn Einzelne als Resultat einer Auswahl unter Embryonen erscheinen, gibt es bisher soweit ersichtlich nicht.

Aber auch schon die davor liegende Prämisse ist fragwürdig: Wäre der Erfolg eines Menschen wirklich von der Leistung wiederum eines Menschen abhängig, wenn eine Selektion unter Embryonen vorausgegangen ist, ohne dass in die genetische Ausstattung dieser Embryonen eingegriffen worden ist? Daran bestehen ernsthafte Zweifel. Es ist schwerlich vorstellbar, dass andere unter diesen Umständen die positiv ausgewählte Person, deren genetische Ausstattung ja nicht verändert wurde, als „von Menschen produziert“ empfinden würden.

Unter den Gerechtigkeitsargumenten könnte also nur das erste Argument in der Variante von Birnbacher *prima facie* ein Argument gegen eugenische Tendenzen liefern. Selektion zwischen Embryonen führt dagegen nicht notwendig zu ungerechten *Solidaritätseinbussen* aufgrund des Verhaltens Anderer gegenüber dem auf Grund einer PID positiv Ausgewählten, wenn dieser der Hilfe bedarf. Wohl aber ist die Selektion als solche ein Akt der Auswahl gemessen an den Bedürfnissen („Unzumutbarkeit“) Anderer und somit dem Betroffenen gegenüber *prima facie* eine Ungleichbehandlung. Inwieweit dieses *prima-facie*-Argument, konfrontiert mit ihm entgegen stehenden Individualrechten, per saldo haltbar ist, muss sich später noch erweisen.

b. Verweigerung der Anerkennung als „Meinesgleichen“?

Eine weitere Position der Skepsis gegen eugenischen Tendenzen speist sich aus der Vorstellung, eugenische Tendenzen beeinträchtigen die wechselseitige Anerkennung zwischen Menschen. Gedacht ist dabei an die wechselseitige gleichrangige Anerkennung zwischen dem einer eugenischen Massnahme Unterworfenen einerseits und dem eugenisch Planenden andererseits. Es geht also um eine Anerkennung, die nicht gegeben sei, wenn einer der Beteiligten sich oder den Anderen als Produkt ei-

²² Zur Problematik der Argumentation mit der schiefen Ebene beim Thema PID vgl. neuerdings zusammenfassend Lück (2013), S. 91ff.

ner Selektion durch den Anderen oder durch Dritte sehen müsse.

Bei der „Verweigerung der Anerkennung als ‚Meinesgleichen‘“ stehen als Gegenargumente gegen eugenische Tendenzen bei genauerer Betrachtung sogar zwei Varianten zur Debatte: Es geht zum einen um eine schwächere Variante des inkriminierten Verhaltens in Gestalt der Toleranzverweigerung (aa.) und zum anderen eine stärkere Variante in Gestalt der Respektsverweigerung (bb.).

aa. wechselseitige Anerkennung als Sein-Lassen (Tolerieren des So-Seins)

Damit von einer wechselseitigen Anerkennung gesprochen werden kann, wird man im Minimum fordern müssen, dass jemand den Anderen so sein lässt wie er ist.²³ Dies würde zur Forderung führen, dass man den Anderen zumindest nicht nach den eigenen Vorstellungen „umbauen“ sollte. Zu prüfen ist aber, ob eine Verweigerung von Anerkennung bereits darin liegt, dass man in die Chancen des Anderen, zum Leben zu gelangen, äusserlich selektierend eingreift. Gegenstand des Anerkennens wäre dann das So-Sein des Anderen. Ein solcher Typ des Anerkennens wäre nahe verwandt mit einer Position von „Toleranz“ – allerdings nicht gegenüber bestimmten Aussagen oder Handlungen des Anderen, sondern schon gegenüber seiner Existenz oder Nichtexistenz.

Es erscheint jedoch zunächst zweifelhaft, ob gegenüber noch nicht vernünftigen Menschen, Kindern oder gar Embryonen, ein solcher Anerkennungsschutz im Sinne eines Tolerierungsschutzes greift. Diese Statusfrage sei aber hier entsprechend der Vorgehensweise in unserem ersten Gutachten dahingestellt, da die „Verwerfung“ eines Embryo dem im Rahmen des Schwangerschaftsabbruchs Legalen und überwiegend für legitim gehaltenen nichts Fundamentales an Eingriff hinzufügt.²⁴ Argumentiert wird im Gutachten auch hier also nur mit dem positiv Selektierten, weil sein späterer Person-Status auch im moralischen Sinn unbezweifelt ist. Nicht argumentiert wird dagegen mit dem negativ Selektierten.

²³ Zur Freiheit als Verzicht auf das Unterjochen, als „Seinlassen“, vgl. SPAEMANN (2006), S. 33.

²⁴ GUTACHTEN I, S. 85.

Genauer geht es an dieser Stelle bei der Suche nach den Gründen für Vorbehalte gegenüber eugenischen Tendenzen also um mögliche Beeinträchtigungen von positiv Selektierten, die als Folge der PID später als vernünftige Erwachsene noch die Konsequenzen der PID zu tragen haben. Könnten diese sich schon allein auf Grund der positiven Auswahl in einer nicht genverändernden PID oder nur unter der Voraussetzung einer die genetische Ausstattung verändernden PID von anderen als „gemacht“ und damit in ihrem So-Sein nicht anerkannt, nicht ernst genommen empfinden?

Von der einen Seite wird vertreten, dass man intersubjektiv-rationale Standards der Lebenswertbemessung durch Dritte für nicht unverträglich mit einem Anerkennungsverhältnis ansehen müsse, wenn die Betroffenen (im Moment der Entscheidung) selbst keine autonomen subjektiven Standards dazu einnehmen können.²⁵ Abwägungen zwischen zukünftigem Leid und zukünftigem Wohl seien nicht zwingend ein Verstoss gegen die Menschenwürde,²⁶ wenn der Betroffene selbst zu diesem Zeitpunkt noch nicht zu wählen in der Lage sei. Das erscheint konsequent, wenn man die Trägerschaft von Menschenwürde auf die Fähigkeit zur Führung eines personalen Lebens beschränkt²⁷, weil dann eine subjektive Lebensqualitätsbemessung nur von Personen in diesem emphatischen Sinn selbst vollzogen werden kann und allen anderen Menschen gegenüber bei einer Bemessung durch Dritte kein moralisches Unrecht geschieht. Dies müsste auch dann gelten, wenn die selektierten Menschen später Personen in diesem engeren Sinn werden, zum Zeitpunkt der Bemessung des Lebenswerts aber noch nicht waren. Verbreiteter dürfte allerdings, auch unterstützt durch die Wertungsentscheidung vieler rechtlicher Regelungen (etwa Art. 7 in der BV) die Auffassung sein, dass die wechselseitige Anerkennung allen Angehörigen der Spezies Mensch gebühre, was für sich genommen gegen eine Lebenswertbemessung durch Dritte unter dem Gesichtspunkt wechselseitiger Anerkennung generell Vorbehalte entstehen lässt.

Zweifel an solchen intuitiven Vorbehalten gegen die Vereinbarkeit von Lebenswertbemessung und wechselseitiger Anerkennung könnten allerdings darauf abstellen, dass es Situationen

²⁵ QUANTE (2003), S. 147f..

²⁶ QUANTE (2003), S. 148.

²⁷ So QUANTE (2003), S. 147f..

geben kann, in denen Selektion generell nicht zu vermeiden ist. Dann würde eine negative Selektion des Krank-/Behindertseins gegenüber einem Nicht-krank-/Nicht-behindert-Sein akzeptabel erscheinen – was zur Folge hätte, dass dann auch die komplementäre Positiv-Selektion nicht zu beanstanden wäre. Wenn also nur einem von zwei Embryonen zum Leben verholfen werden könne, müsse die Selektion gerechtfertigt erscheinen.²⁸ Dieses Argument stellt darauf ab, dass in bestimmten Situationen einer Unvermeidbarkeit der Selektion eine Art von rechtfertigender Pflichtenkollision entsteht, die bei gleichen Gütern ein Wahlrecht erlaubt: wie etwa beim Bademeister, der zwei ertrinkenden Badegästen im Meer zugleich helfen sollte, aber, wie er von Anfang an weiss, nur einen retten kann. Doch die Parallele erscheint nicht begründbar: die genetischen Eltern im PID-Fall habe sich bewusst und gewollt – wenn auch aus nachvollziehbaren Gründen - in die Wahlsituation begeben und können deshalb jedenfalls die Unvermeidlichkeit der Wahlsituation nun nicht selbst als Argument zugunsten ihres Wahlrechts verwenden.

Ein entscheidendes Argument gegen einen die eugenischen Tendenzen der Selektion betreffenden prima-facie-Vorbehalt dürfte allerdings ein anderes sein: Wenn der Gegenstand des Vorwurfs der verweigerten Anerkennung gerade in der Entscheidung über das Leben oder Nicht-Leben allein – und in nichts anderem – liegen soll, dann kann sich auf einen solchen Vorwurf schwerlich derjenige berufen, der nur wegen einer solchen Selektion überhaupt zum Leben gekommen ist. Er würde sich sonst auf die beanstandete Voraussetzung zugleich abstützen. Somit lassen sich also prima facie aus dem Gesichtspunkt eines Fehlens der Anerkennung im Sinne eines „Sein-Lassens“ im Ergebnis *keine* Vorbehalte gegenüber eugenischen Tendenzen in der PID begründen.

Zusammenfassend lässt sich so zum Punkt (aa.) sagen, dass berechnigte prima-facie-Vorbehalte gegen eugenische Tendenzen und damit auch gegen die PID *nicht* gespeist werden können aus dem Aspekt der mangelnden Anerkennung des So-Seins einer Person infolge einer Lebensbewertung durch Andere und infolge einer gewollten Herbeiführung der Selektionssituation. Dies könnte sich unter Umständen ändern, wenn man, wie

²⁸ GUTMANN (2005), S. 163ff..

gleich unten (bb.) von Anerkennung im Sinne wechselseitigen Respekts ausgeht.

**bb. wechselseitige Anerkennung als Respektieren:
Respektlosigkeit des „Zum-Produkt-Machens“?**

Als weiterer intuitiver Vorbehalt wird gegen die PID eingewandt, der in diesem Verfahren Ausgewählte sei nicht (positiv) respektiert und werde etwa als Kommunikationspartner nicht ernst genommen. Jürgen Habermas²⁹ argumentiert in dieser Weise: der Eine müsse sich im Fall der liberalen Eugenik als Produkt der Anderen verstehen, was ihn von vornherein aus dem Kreis der einander in gleicher Weise Anerkennenden im Sinne von einander Respektierenden ausschliesse. Die genetische Abhängigkeit des Einen vom Anderen schaffe eine nicht mehr zurücknehmbare Asymmetrie.³⁰ Ähnlich argumentiert etwa auch Ludwig Siep, dem es ebenso darum geht, „dass autonome Personen ihren Körper als nicht durch andere Personen geplant bzw. „gemacht“ betrachten können müssen“³¹ und dass die genetische Disposition „in den Leib geschrieben“ zu bekommen „eine Form von Zwangsbeglückung (sei), die man in einer ganz anderen Weise als Last empfindet und den Erzeugern vorwerfen kann als das bei anezogenen Eigenschaften der Fall ist.“³²

Sogar das oben (2.a.) genannte Kontingenzargument könnte unter Hinzufügung von relationalen Aspekten mit einer solchen Anerkennungsbeziehung zu tun haben: Kontingenz wäre dann der „moralische(n) Akt der Anerkennung des natürlichen Zufalls als Voraussetzung eines vom jeweiligen Sosein der Individuen unabhängigen, gegenseitigen Respekts“.³³ Es wird als ein Gebot des wechselseitigen Respekts angesehen, den anderen nicht auf ein Resultat seiner Leistungen oder bestimmter Erwartungen zu reduzieren, sondern ihn so anzuerkennen, wie auch immer er ist. Dieser Ansatz der Kritik unterscheidet sich von dem oben (aa.) angesprochenen insofern, als er eine Anerkennung nicht nur des So-Seins, sondern ein Anerkennen im Sinne des Respektierens als eines gleichwertigen Kommunikationspartners zum Gegenstand hat. Der Einwand, eugenische Tendenzen be-

²⁹ HABERMAS (2002), S. 88f..

³⁰ HABERMAS (2002), S. 31, dazu auch THOMALLA 2005, S. 152.

³¹ SIEP (2005), S. 161ff., S. 162.

³² SIEP (2005), S. 163.

³³ MIETH (1999), S. 77-86, S. 83.

einträchtigten die wechselseitige Anerkennung im Sinne einer wechselseitigen Respektierung, könnte also einschlägig sein, obwohl eine Verweigerung der Anerkennung im oben (aa.) dargestellten Sinn von „Sein-Lassen“ *nicht* zu begründen war.

Auch hier aber kann man sich fragen, ob dieser Vorbehalt allein schon auf Grund der Auswahl als solcher, also der Selektion, begründet wäre, oder ob er als Gegenstand der Kritik mehr voraussetzen würde als nur die Auswahl, also nur bei einem genverändernden Eingriff als Argument gegen die PID zu erwägen wäre. Habermas, einer der Hauptvertreter des Einwands, geht offenbar von einer Genveränderung bei seiner Einschätzung und als Grundlage seiner Kritik aus. Für den Fall, dass dies, wie bei der normalen PID, nicht der Fall ist, haben wir in unserem ersten PID-Gutachten ausgeführt:

„Zwar erfährt dieses Kind am Beginn des ihm Zum-Leben-Verhelfens eine auf Gesundheit und Krankheit testende Gen“kontrolle“ durch die sich ein gesundes Kind wünschenden Eltern und die Ärzte. Mit der Geburt hat es aber alle Optionen zur Verfügung, sich in seinem Leben frei und eigenständig dergestalt zu entwickeln und zu entfalten, wie es dies für sein eigenes Leben wünscht. In Fällen negativ-eugenischer PID ist damit eine vollständige Instrumentalisierung ausgeschlossen. Denn die PID gewährt mangels genetischer Eingriffe ein vollständiges Offenhalten von Lebensvorstellungen durch das zukünftige Kind, das sich frei entfalten kann und zwar trotz Technizität und Selektionsakt: Selbst wenn, was bei natürlichen Zeugungen aber auch der Fall ist, die Eltern mit der PID bestimmte Elternwünsche für eine ganz bestimmte Lebens“art“ des Kindes verbunden haben, nimmt die hier in Rede stehende PID mit bloss genetischer Untersuchung ohne Geneingriff dem zukünftig geborenen Kind keinerlei Möglichkeiten, nach eigenen Vorstellungen ein selbstbestimmtes Leben zu führen, das den Elternwünschen auch widersprechen kann.“³⁴

Das heisst, in seiner Autonomie ist der positiv selektierte Mensch durch die PID nicht beeinträchtigt und muss er sich auch hinterher nicht beeinträchtigt fühlen. Das schliesst allerdings nicht aus, dass er in einer anderen Hinsicht, nämlich derjenigen der wechselseitigen Anerkennung, beeinträchtigt sein kann – er ist im-

³⁴ GUTACHTEN I, S. 89.

merhin in einer stärkeren Masse als bei einer normalen Schwangerschaft und Geburt in einer Ungleichheitsbeziehung zu seinen Eltern, von denen nicht nur, wie in anderen Fällen, die Keimzellen stammen, sondern die ihn auch noch unter Verwerfung Anderer ausgewählt haben.

Ist er tatsächlich in dieser Anerkennung beeinträchtigt? Wie im ersten Gutachten begründet wurde, liegt jedenfalls in der (positiven) Selektion des ausgewählten Embryo *keine* vollständige Instrumentalisierung mit der Folge, dass sich von einer Verletzung der Menschenwürde sprechen liesse.³⁵ Gleichberechtigte wechselseitige Anerkennung meint aber mehr als nur das Fehlen einer vollständigen Instrumentalisierung. Es meint die gleichgewichtige Einstufung in der moralischen und rechtlichen Subjektivität in strikter Gegenseitigkeit. In der Tradition der Philosophie der Anerkennung ist gefordert, dass „Subjekte sich in wechselseitiger Anerkennung derart begegnen, dass sie ihre Handlungsvollzüge jeweils als Erfüllungsbedingung der Handlungsziele des Gegenübers begreifen können“³⁶: Gefordert ist „die reziproke Einräumung eines normativen Status, der die Substanz aller Anerkennungsverhältnisse ausmacht“³⁷. An der Möglichkeit zur Herstellung einer so gearteten Beziehung der Wechselseitigkeit im Verhältnis zwischen dem durch Selektion zum Leben gekommenen und dem, der ihn ausgewählt hat, könnte man unter Umständen – was jedoch in den betreffenden Einzelfällen erst noch zu untersuchen wäre und wozu es zudem bisher keine empirischen Belege gibt – zweifeln; zu untersuchen wäre hier aber auch, ob und in welchem Mass ein solcher Zweifel, sollte er überhaupt tatsächlich bestehen, beim Normalfall der Zeugung geringer wiegt.

Fragen könnte man schliesslich noch, ob auch gegenüber anderen als dem Selektierten, etwa gegenüber bereits lebenden Kranken oder Behinderten, in einer den Lebenswert bewertenden Selektion von Embryonen ein Verweigern der geschuldeten Anerkennung vorliegt. Die Selektion könnte nämlich allen Trägern desselben Krankheits-/Behinderungsbilds symbolisch signalisieren, dass ihre Krankheit/ihre Behinderung Grund genug ist, einen Menschen gar nichts ins Leben kommen zu lassen. Eine solche Kundgabe der Missachtung, der fehlenden Anerken-

³⁵ GUTACHTEN I, S. 87ff..

³⁶ HONNETH (2011), S. 222.

³⁷ HONNETH (2011), S. 224.

nung läge aber wohl nur dann vor, wenn diese Menschen auf das der negativen Selektion zugrunde liegende Merkmal ihre jeweilige Selbstachtung aufbauen würden.³⁸

Zusammenfassend ist zu (bb.) zu sagen, dass sich im Hinblick auf den gebotenen wechselseitigen Respekt unter Umständen ein prima-facie-Vorbehalt auch gegen die bloss „negativ“-eugenische PID herleiten liesse. Dritten gegenüber wie lebenden Kranken oder Behinderten wird dagegen durch solche Verhaltensweisen im Prinzip *nicht* die Anerkennung beschnitten.

4. Zusammenfassung zu II.:

Der Versuch, Einwände gegen die Selektion und Bewertung menschlichen Lebens in der Eugenik aus dem Begriff der Natur zu entnehmen, muss *scheitern*. Auch normativ-anthropologische Gründe gegen Eugenik führen *nicht* zu einer argumentativen Erhärtung der Vorbehalte gegen eugenische Tendenzen, immer vorausgesetzt, dass es sich dabei um „negativ“-eugenische Tendenzen und eine blosse Diagnostik von Krankheiten ohne Genveränderung handelt. Weder aus dem Gedanken der „Kontingenz“ noch aus dem der „Echtheit“ lassen sich taugliche Argumente entnehmen. Der Gedanke der „Gabe“ und derjenige einer „Explosion von Verantwortung“ führen für sich genommen auch *nicht* weiter, weisen aber vorweg auf Fragen der zwischenmenschlichen Relation als Anerkennungsbeziehung hin.

Dort, bei den Fragen der Relation, die Menschen einander schulden, lohnt ein genauerer Blick sowohl auf das Gleichheitsproblem als auch auf die Anerkennungs- und Respektsproblematik. Eugenik erweist sich nämlich prima facie als Ungleichbehandlung und zugleich als der problematische Versuch einer Steigerung des Planungselements und damit unter Umständen eines gewissen Ungleichgewichts im Anerkennungsverhältnis zum positiv Selektierten.

³⁸ QUANTE (2003), S. 150. Zur Nichtbegründetheit des Vorwurfs einer normativen Ausgrenzung von lebenden Behinderten angesichts der „kulturell tief verankerte(n) Statusdifferenz zwischen ungeborenem und geborenem Leben“ vgl. KUBICIEL (2013), S. 384; allgemein zur Argumentation mit lebenden behinderten Menschen vgl. LÜCK (2013), S. 94ff..

III. Gründe für begrenzte Zulassung der PID

Soweit man die Vorbehalte gegen eugenische Tendenzen auch „negativ“-eugenischer Art für prima facie argumentativ fundiert sieht, wie das im Vorgehenden lediglich für zwei der neun untersuchten Varianten von Argumenten aufgezeigt wurde, muss weiter gefragt werden, ob Gegenargumente existieren, die *per saldo* eugenische Tendenzen dieser „negativen“ Art in einem bestimmten Umfang zu legitimieren vermögen. Hierzu wurde in unserem ersten Gutachten auf den Seiten 67-81 ausführlich argumentiert. Die dort bereits ausführlich angeführten *Pro*-PID-Argumente werden – um Wiederholungen zu vermeiden – hier nur insoweit noch einmal aufgegriffen, als es für eine Einordnung der hier explizit entfalteten *Contra*-Argumente erforderlich erscheint. Zu erinnern ist daran, dass bei den *Pro*-Argumenten zwei Überlegungen im Vordergrund standen: die Fortpflanzungsfreiheit und die Zumutbarkeit für die künftigen Eltern.

1. Fortpflanzungsfreiheit

Die Fortpflanzungsfreiheit genießt als ein wichtiges Element der persönlichen Freiheit Verfassungs- und Menschenrechtsrang. Angesichts der psychischen Beeinträchtigung der natürlichen Fortpflanzung durch das Wissen jedenfalls um eine eigene schwere vererbte Krankheit gilt das Recht auf Zugang zu Verfahren der Fortpflanzungsmedizin, welche die Vererbung einer solchen Krankheit verhindern, als Erfordernis des Schutzes der Fortpflanzungsfreiheit.³⁹ Andernfalls wären Personen mit solchen vererbten Krankheiten praktisch von der Fortpflanzungsfreiheit ausgeschlossen. Allerdings lässt sich mit diesem Argument nur eine „negative“ Eugenik rechtfertigen, bei der es um Verhinderung von Eigenschaften, in der Regel um die Verhinderung von Krankheiten geht. Denn nur, wenn die Verhinderung bestimmter Eigenschaften und nicht die Optimierung von Eigenschaften („positive“ Eugenik) in Frage steht, ist eine solche psychische Beeinträchtigung der natürlichen Fortpflanzung denkbar, die einen Zugang zu fortpflanzungsmedizinischen Massnahmen erfordert.

Zu fragen ist allerdings, ob auch andere Krankheiten sowie Chromosomenabweichungen, die bei einem Screening (Preimplantation Genetic Screening, PGS) im Rahmen einer fortpflanzungsmedizinischen Behandlung entdeckt werden können, Gegenstand einer („negativ“-eugenischen) Selektion sollen sein dürfen. Ab einem gewissen Alter der potentiellen Eltern kann der (zunehmende) Grad der Wahrscheinlichkeit etwa einer

³⁹ KUHN (2008), S. 374; GUTACHTEN I, S. 71f..

Chromosomenabweichung subjektiv durchaus ein Grund dafür sein, auf einen Kinderwunsch zu verzichten, wenn entsprechende Screenings nicht ermöglicht werden.⁴⁰ Dies spricht unter dem Gesichtspunkt der Fortpflanzungsfreiheit dafür, den Zugang zu solchen Screenings nicht zu verwehren.

2. Unzumutbarkeit für die Eltern

Ein zweiter Grund, warum eugenische Tendenzen „negativer“ Art, insbesondere in der Form der krankheitsverhindernden PID, trotz der gegen sie sprechenden Argumente *per saldo akzeptabel* erscheinen können, ist der Gedanke der Unzumutbarkeit für die potentiellen Eltern.

Dies gilt zunächst bei einer voraussehbaren eigenen schweren vererbba- ren Krankheit. Gemeint ist also der Fall, dass die potentiellen Eltern sich durch die Pflege eines voraussichtlich schwer erkrankten Kindes physisch und/oder psychisch überlastet fühlen und ihnen die Rechtsordnung deshalb diese Aufgabe nicht zumutet. Davon geht der Gesetzentwurf für die zukünftige Regelung der PID auch aus (Art. 5a Abs. 2 lit. a und d FMedG), der darauf abstellt, ob das Paar geltend macht, dass ihm die Gefahr „nicht zumutbar“ sei.

Dieser Gedanke der Unzumutbarkeit liegt aber auch der Regelung des Schwangerschaftsabbruchs (subjektiv verstandene „Notlage“ in Art. 119 Abs. 1 und 2 StGB) im allgemeinen oder auch speziell des Schwangerschaftsabbruchs als Folge der Pränataldiagnostik (PND) zugrunde,⁴¹ ist also für die vorgeburtliche Phase menschlichen Lebens vom geltenden Recht *de lege lata* und *de lege ferenda* weitgehend anerkannt.

Auch für das PGS, also die Untersuchung auf eine Vielzahl von genetischen Abweichungen, muss dieser Gedanke der Unzumutbarkeit Anwendung finden, denn auch dort gilt die Zumutbarkeitserwägung der potentiellen Eltern.⁴² Die Problematik, dass hier sog. „Überschussinformationen“ anfallen und deshalb quantitativ in einem weiteren Umfang als bei der auf vererbba-re schwere Krankheiten beschränkten PID durch die Kenntnis

⁴⁰ Die NEK (2013), S. 36 spricht sich mehrheitlich für die Zulässigkeit des Screening aus.

⁴¹ Zum Streit über gleiche versus differenzierende Bewertung von PID und PND im Hinblick auf die Intensität der Selektion vgl. neuerdings FROMMEL (2013), S. 489 und SCHABER (2013), S. 9 sowie NEK (2013), S. 31ff. (Mehrheitsmeinung) einerseits und ZIMMERMANN-ACKLIN (2012), S. 7ff. andererseits.

⁴² GUTACHTEN I, S. 89f. Vgl. dazu auch SCHABER (2013), S. 7f.

von Abweichungen Motivationen zur Verwerfung von Embryonen geschaffen werden könnten, lässt sich wohl nicht durch eine Geheimhaltung des Befunds lösen, denn insoweit dürfte ein Recht auf Information bei den potentiellen Eltern bestehen⁴³: Wie andere medizinische Eingriffe ist auch die Implantation eines Embryo nur dann von einer wirksamen Einwilligung getragen, wenn „sämtliche für die Durchführung eines Eingriffs wichtige Informationen mitgeteilt werden“, wozu auch Nebenbefunde einer PID gehören.⁴⁴

Dieser Gedanke der Zumutbarkeit greift aber jedenfalls angesichts der in der Schweiz herrschenden Verhältnisse, wo etwa Fragen der Geschlechtswahl weit davon entfernt sind, die Zumutbarkeit zu betreffen, nur bei derjenigen „negativen“ Eugenik, in der es um die Abwendung von Krankheiten geht.⁴⁵

Demgegenüber könnten Fälle der PID zur Bestimmung eines „Retterbabys“ zwar in den Umkreis von Zumutbarkeitserwägungen zugunsten der Eltern gehören. Im Unterschied zu den Fällen „negativer“ Eugenik spricht hier aber unter den geprüften Gründen nur die Unzumutbarkeit (des Unterlassens einer Gewebsbestimmung) und nicht wie in den anderen behandelten Fällen zusätzlich die Fortpflanzungsfreiheit für die PID. Ob die PID hier allein durch den Gedanken der Unzumutbarkeit legitimiert werden kann, scheint uns derzeit noch nicht ausdiskutiert⁴⁶ zumal es sich einerseits um einen Fall von „positiver“ Eugenik handelt, andererseits der Gedanke der Lebensrettung motivierend ist.

3. Fortpflanzungsfreiheit und Unzumutbarkeit versus Elemente wechselseitiger Anerkennung

Fragen wir nun zum Abschluss, in welchem Verhältnis die rechtsethisch weit verbreitete Annahme, dass menschliche Relationen an bestimmte normative Voraussetzungen wechselseitiger Anerkennung geknüpft sind – ein Gedanke, der prima facie-Einwände gegen eugenische Tendenzen begründet erscheinen liesse –, zu den entgegenstehenden Rechten der Fortpflanzungsfreiheit und der Unzumutbarkeit für die potentiellen Eltern steht. Hier müssen wir zwischen den beiden einzelnen Einwänden unterscheiden: dem Ungleichheitseinwand (a.) und dem Respektseinwand (b.).

⁴³ KUBICIEL (2013), S. 385f.

⁴⁴ KUBICIEL (2013), S. 385.

⁴⁵ GUTACHTEN I, S. 77ff..

⁴⁶ Auch die NEK (2013), S. 36ff., sieht sich hier derzeit nicht zu einer Stellungnahme in der Lage.

a. Der Ungleichbehandlungseinwand

Selektion von Embryonen ist eine fundamentale Ungleichbehandlung. Die entscheidende Frage ist nun, ob die Fortpflanzungsfreiheit und der Gedanke der Unzumutbarkeit diese prima-facie-Einschätzung in dem Sinne korrigieren können, dass per saldo eine „negativ-eugenische“ PID *rechtsethisch akzeptabel* erscheint.

Wie verteilt sich hier die Begründungslast? Geht man rechtsphilosophisch – wie im modernen Rechtsstaat ganz überwiegend selbstverständlich - von einem normativen Individualismus⁴⁷ aus und nicht von einem normativen Kollektivismus, so sind nicht individuelle Rechte zu begründen, sondern der Eingriff in individuelle Rechte muss begründet werden. Das Recht auf Fortpflanzungsfreiheit und das Recht auf Ablehnung unzumutbarer Pflichten genießen so argumentationstheoretisch einen Vorrang vor kollektiven Vorbehalten gegenüber eugenischen Tendenzen. Beliesse man es dabei, wäre allerdings nicht bedacht, dass auch auf der anderen Seite ein hier interessierendes individuelles Recht steht, in das durch die PID eingegriffen werden könnte, eben das Interesse daran, nicht fundamental ungleich behandelt zu werden.

Dieses Interesse, nicht fundamental ungleich behandelt zu werden, könnte der verworfene Embryo haben, vorausgesetzt, man verwendet einen weiten Interessenbegriff, der Bewusstseinsakte für ein Interesse nicht voraussetzt. Ob dies begründbar wäre, sei hier dahingestellt. Denn auf die Position dieses verworfenen Embryo geht, wie schon an anderer Stelle bemerkt (oben 3.b.aa), das vorliegende Gutachten ebenso wie unser erstes Gutachten nicht ein. Die Klärung des rechtlichen und moralischen Status dieses Embryo ist in einem Masse umstritten, dass eine befriedigenden Klärung der Problematik ein eigenständiges grösseres Gutachten erfordern würde. Vor allem aber wird darauf nicht eingegangen, weil die Rechtsordnung insgesamt nur im Hinblick auf ihre Konsistenz mit der PID zu untersuchen und in diesem Gutachten nicht in ihren *bisherigen Grundentscheidungen* zur Rechtfertigung des Schwangerschaftsabbruchs in Frage zu stellen ist.

⁴⁷ VON DER PFORDTEN (2005), S. 1069ff..

Somit können hier individuelle Rechte, die der Fortpflanzungsfreiheit oder einer Pflichtbegrenzung auf Grund von Unzumutbarkeit gegenüberzustellen wären, nur solche des positiv ausgewählten Embryo sein. Man mag darüber streiten, ob dieser, auch wenn er zu einem späteren Zeitpunkt unbezweifelt den Status eines Rechtsträgers hat, sich durch die positive Auswahl in seinem Recht auf Gleichbehandlung beeinträchtigt sehen könnte oder ob etwas, das Bedingung der Möglichkeit eines Einwandes ist, nämlich die Existenz, dann nicht zugleich Gegenstand des Einwands sein kann.⁴⁸ Selbst wenn man letzterem auf Wertungskonsistenz abzielenden Argument nicht folgt, wird doch schwerlich zu bestreiten sein, dass eine individuelle Ungleichbehandlung durch bestimmte Personen - nur diejenigen, die an der Selektion beteiligt waren - geringer wiegen dürfte als die genannten die gesamte Lebensplanung betreffenden Individualrechte der potentiellen Eltern.

Somit bleibt es dabei, dass bei der Auseinandersetzung um Gleichbehandlung versus Rechte der potentiellen Eltern letztere im Gesamtergebnis eine *vorrangige* Position innehaben,⁴⁹ deren Einschränkung durch ein Verbot der Ungleichbehandlung nicht begründbar sein dürfte.

b. Der Respekteinwand

Auch der – unter Umständen im Raum stehende – Respekteinwand – jeder solle in seinem „So-Sein“ die Anerkennung und den Respekt Anderer erfahren und sich nicht von Anderen gemacht erleben und so als Kommunikationspartner herabgewürdigt sehen - ist mit den Rechten der potentiellen Eltern zu konfrontieren. In welchem Verhältnis stehen zur Fortpflanzungsfreiheit und zum Gedanken der Unzumutbarkeit das „Gemacht-Sein“ in einer Selektionsentscheidung und der dadurch eventuell (was jedoch, wie oben angeführt, erst noch zu untersuchen und empirisch zu belegen wäre) geringere Respekt im wechselseitigen Anerkennungsverhältnis? Ist auch *per saldo* der positiv Selektierte dagegen zu schützen, dass er auch noch als Erwachsener davon ausgehen muss, seine Existenz der Auswahl anderer zu verdanken?

⁴⁸ Ausführlich dazu SEELMANN (2006), S. 250ff..

⁴⁹ Im Sinne eines Vorrangs des Selbstbestimmungsrechts der betroffenen Paare auch die Mehrheit der Nationalen Ethikkommission, NEK (2013), S. 33.

Soweit nicht auch noch das „Wie“ des Gemachtseins auferlegt ist, sondern bloss der Umstand, dass man selbst Resultat einer Auswahl ist, besteht *nur prima facie* ein Vorbehalt. Es bleibt zwar die Überlegung, man hätte ja auch negativ selektiert werden können und sei der Selektionsmacht ausgeliefert gewesen, auch wenn die eigene Nichtexistenz gänzlich unreal ist. Doch dieser Gesichtspunkt einer eventuell verringerten Anerkennung trägt *per saldo* letztlich *nicht*. Man könnte zunächst auch hier wieder überlegen, ob es nicht schon widersprüchlich ist, sich gegen eine Voraussetzung zu wenden, der man die eigene Existenz verdankt. Das mag hier dahinstehen, da ein anderes Argument zentral ist: Auch wenn die Beeinträchtigung durch das Gefühl des „Gemacht-Seins“ im Sinne eines Auswahlresultats und dadurch – wiederum nur bestimmten wenigen Menschen gegenüber, welche die Selektion vorgenommen haben – eine möglicherweise gegebene Einbusse an Anerkennung bestehen, so ist doch diese (noch dazu nur evtl. bestehende) Anerkennungsdifferenz einigen Menschen gegenüber von deutlich geringerem Gewicht als es die Einschränkung der Fortpflanzungsfreiheit und die Nichtbeachtung des Kriteriums der Zumutbarkeit für die potentiellen Eltern wären. Es scheint, dass auch Habermas für den Fall „negativer“ Eingriffe, die der Vermeidung von Krankheiten dienen, im Ergebnis das moralische Selbstbewusstsein des positiv Selektierten nicht prinzipiell unzulässig in Frage gestellt sieht – selbst dann nicht, wenn es sich um gentherapeutische Eingriffe handelt.⁵⁰

Der Respekteinwand muss somit ebenfalls hinter die individuellen Rechte der potentiellen Eltern zurückstehen und das auf den Respekt abzielende *prima-facie*-Argument gegen die PID lässt sich *per saldo* auch hier *nicht* halten.

IV. Gesamtergebnis

Eingangs wurden mögliche intuitive Einwände gegen eugenische Tendenzen der PID daraufhin überprüft, inwieweit sie als rationale *prima-facie*-Argumente tauglich erscheinen. Dies betraf zunächst Einwände aus empi-

⁵⁰ HABERMAS (2002), S. 78; dazu auch SIEP (2003), S. 170 und HARPES (2005), S. 23ff., S. 41.

rischen Eigenschaften der uns umgebenden Natur und der Natur des Menschen, die beide als naturalistische Fehlschlüsse *nicht* haltbar sind.

Sodann wurden vier verschiedene Einwände betrachtet, die einen Bezug zu bestimmten normativ-anthropologischen Grundannahmen aufwiesen: Es sei nicht gut für den Menschen, der Kontingenz seiner Entstehung verlustig zu gehen, seinen Wert im Sinne der Echtheit zu verlieren, nicht in seiner Eigenschaft als „Gabe“ erkannt zu werden oder schliesslich in einen Zustand von Verantwortungsüberforderung zu geraten. Der Kontingenzeinwand trägt schon angesichts seiner Ambivalenz *nicht*, denn es gibt ebenso gute Gründe, die Überwindung der Kontingenz für menschengemäss zu halten wie die Kontingenz zu verteidigen. Das Echtheitsargument erscheint ebenso *unpassend*, weil zumindest die bloss auswählende und nicht die genetische Ausstattung berührende Selektion von Embryonen diese nicht zu blossen Kopien macht. Beim „Gabe“-Einwand konnte zugestanden werden, dass Probleme der Relation zwischen dem aus genetischen Gründen Ausgewählten und dem genetisch Planenden entstehen könnten, die aber nicht hierher gehörten, sondern zur später zu behandelnden Gruppe von relationalen Einwänden. Beim Einwand der Überforderung durch Verantwortung konnte wiederum gezeigt werden, dass eine solche Überforderung wenn überhaupt dann nur im Falle „positiv“-eugenischer oder genverändernder Eingriffe denkbar erscheint.

Schliesslich war auf Einwände einzugehen, die in den eugenischen Tendenzen bestimmte normative Anforderungen an menschliche Relationen in Frage gestellt sehen. Dies betraf zunächst den Umstand, dass eugenische Tendenzen notwendig eine fundamentale Ungleichheit in der Behandlung der verworfenen und ausgewählten Embryonen an den Tag legen. Dieser Einwand schien in sich nicht widerlegbar und musste insoweit als *prima-facie*-Argument festgehalten werden. Verwiesen wurde, wenn auch mit grösserer Zurückhaltung, zudem auf den Einwand, dass durch eugenische Tendenzen, wenn sie auf einer Selektionsentscheidung eines Menschen über einen anderen Menschen bestehen, zwischen diesen beiden Menschen ein gewisses Ungleichgewicht im Bereich wechselseitiger Anerkennung hervorgerufen werden *könnte*. Hier stand der Gedanke im Raum, dass wer den anderen nicht nur gezeugt, sondern aufgrund seiner genetischen Ausstattung ausgewählt hat, anerkennungstheoretisch als Kommunikationspartner nicht mit ihm voraussetzungslos gleichwertig ist bzw. sein könnte. Demgegenüber schien der dritte der relationalen Einwände *nicht* haltbar, wonach bereits die Entscheidung über Existenz oder Nicht-Existenz mit normativ begründbaren menschlichen Relationen unvereinbar sei.

Den beiden verbleibenden rational beschreibbaren prima-facie-Argumenten gegen eugenische Tendenzen wurden schliesslich die Hauptgründe *zugunsten* der PID gegenübergestellt: die Fortpflanzungsfreiheit einerseits als fundamentales Freiheitsrecht und die Pflichtbegrenzung durch den Gedanken der Unzumutbarkeit für die potentiellen Eltern andererseits. Als Ergebnis resultierte, dass eine „negative“ Eugenik durch die PID bei Berücksichtigung der rechtsethischen Position der potentiellen Eltern – auch trotz der beiden entgegenstehenden prima-facie-Argumente – *per saldo* als begründbar erscheint. Auf Grund der verwendeten Argumente lässt sich auch ein Screening (PGS) hierbei jedenfalls bei älteren Paaren nicht verwehren.

Nicht begründbar wäre eine „positive“ Enhancement-Auswahl, da diese weder aus dem Recht auf Fortpflanzungsfreiheit noch aus der Pflichtenbeschränkung auf „Zumutbares“ für die potentiellen Eltern folgt und insofern die prima-facie-Einwände gegen Eugenik auch *per saldo* bestehen bleiben. Erst recht nicht begründbar wäre ein „positiv“-eugenischer generierender Eingriff, da auch dieser nicht durch die Gegengründe der Fortpflanzungsfreiheit und der Unzumutbarkeit legitimiert ist. Derzeit noch nicht hinreichend ausdiskutiert erscheint hingegen die Problematik des „Retterbabys“, bei der eine PID im Interesse einer Lebensrettung bei einem bereits lebenden Kind erfolgt, also der Gesamtzusammenhang des Eingriffs durchaus Krankheits-bezogen und nicht Enhancement-bezogen ist, der Eingriff aber doch auf „positive“ Eugenik abzielt. Eine PID zur Geschlechtsauswahl schliesslich hat zumindest angesichts der Situation in der Schweiz keine Unzumutbarkeits-Argumente für sich.

Zusammenfassend lässt sich zum Gegenstand des Gutachtens sagen, dass von den untersuchten neun Einwänden gegen eugenische Tendenzen bei der PID sieben in sich nicht haltbar erschienen und nur zwei als prima facie-Argumente gegen eine „negativ“-eugenische PID gelten konnten. Aber auch diese beiden prima-facie-Argumente, konfrontiert mit den relevanten individuellen Freiheitsrechten, liessen sich *per saldo* nicht halten. Das Resultat unseres Gutachtens vom 31. Januar 2013 kann damit auch bei einer genaueren Entfaltung der Vorbehalte gegen die eugenischen Tendenzen der PID als bestätigt gelten.

V. Literaturverzeichnis

KURT BAYERTZ (2005), Die menschliche Natur und ihr moralischer Status, in: ders. (Hrsg.), Die menschliche Natur. Welchen und wie viel Wert hat sie? Paderborn S. 9ff.

DIETER BIRNBACHER (2006a), Natürlichkeit, Berlin/New York, S. 44ff.

DIETER BIRNBACHER (2006b), Selektion von Nachkommen, in: ders., Bioethik zwischen Natur und Interesse, Frankfurt a.M., S. 315ff.

DIETER BIRNBACHER (2008), Was leistet die „Natur des Menschen“ für die ethische Orientierung? In: GIOVANNI MAIO u.a. (Hrsg.), Mensch ohne Mass? Reichweite und Grenzen anthropologischer Argumente in der bio-medizinischen Ethik, Freiburg/München, S. 58ff.

DANIELA BOSHÜSEN (2012), Teleologische und deontologische Argumentationen der Präimplantationsdiagnostik, Norderstedt

DANIELA DEMKO/KURT SEELMANN (2013), Gutachten „Präimplantationsdiagnostik (PID) und Eugenik“ vom 21. Januar 2013 für das BAG (im Text: GUTACHTEN I)

MONIKA FROMMEL (2013), Die Neuregelung der Präimplantationsdiagnostik durch § 3a Embryonenschutzgesetz, JZ, S. 488ff.

THOMAS GUTMANN (2005), Rechtliche und rechtsphilosophische Fragen der Präimplantationsdiagnostik, in: ANNEMARIE GETHMANN-SIEVERT/STEFAN HUSTER (Hrsg.), Recht und Ethik in der Präimplantationsdiagnostik, Bad Neuenahr, S. 131ff.

JÜRGEN HABERMAS (2002), Die Zukunft der menschlichen Natur. Auf dem Weg zu einer liberalen Eugenik? Frankfurt a.M.

JÜRGEN HABERMAS (2008), Vorwort in MICHAEL J. SANDEL, Plädoyer gegen die Perfektion. Ethik im Zeitalter der genetischen Technik. Berlin

JEAN-PAUL HARPES (2005), Gentechnische Eingriffe in die menschlichen Erbanlagen, liberale Eugenik und Entwurf einer Gattungsethik: Habermasens bioethischer Exkurs. Darstellung und kritische Stellungnahme, in: MATTHIAS KAUFMANN/LUKAS SOSOE (Hrsg.), Gattungsethik – Schutz für das Menschengeschlecht? Frankfurt a.M., S.23 ff.

AXEL HONNETH (2011), Das Recht der Freiheit, Frankfurt a.M.

MICHAEL KUBICIEL (2013), Grund und Grenzen des Verbots der Präimplantationsdiagnostik, NSTZ, S. 382ff.

MATHIAS KUHN (2008), Recht auf Kinder. Der verfassungsrechtliche Schutz des Kinderwunschs, Zürich/St. Gallen

SIMON ALEXANDER LÜCK (2013), Zur strafrechtlichen Neugestaltung der Präimplantationsdiagnostik in Deutschland, Frankfurt a.M.

DIETMAR MIETH (1999), Präimplantationsdiagnostik im gesellschaftlichen Kontext – eine sozial-ethische Perspektive, Ethik Med 11, S. 77ff.

NEK (2013), Die medizinisch unterstützte Fortpflanzung. Ethische Überlegungen und Vorschläge für die Zukunft, Stellungnahme Nr. 22/2013, veröffentlicht am 13.02.2014

MICHAEL QUANTE (2003), Wessen Würde? Welche Diagnose? Bemerkungen zur Verträglichkeit von Präimplantationsdiagnostik und Menschenwürde, in: LUDWIG SIEP/MICHAEL QUANTE, Der Umgang mit dem beginnenden menschlichen Leben. Ethische, medizintheoretische und rechtliche Probleme aus niederländischer und deutscher Perspektive, Münster u.a., S. 133ff.

MICHAEL SANDEL (2008), Plädoyer gegen die Perfektion. Ethik im Zeitalter der genetischen Technik, Berlin

PETER SCHABER (2013), Wie soll die PID geregelt werden? Eine ethische Perspektive, Gutachten vom 20. Januar 2013 für das BAG

KURT SEELMANN (2006), Selbstwiderspruch als Grund für Rechtszwang? In: BRIGITTE HILMER/GEORG LOHMANN/TILO WESCHE (Hrsg.), Anfang und Grenzen des Sinns. Für Emil Angehrn, Weilerswist, S. 250ff.

LUDWIG SIEP (2005), Moral und Gattungsethik, in: MATTHIAS KAUFMANN/LUKAS SOSOE, Gattungsethik – Schutz für das Menschengeschlecht? Frankfurt a.M., S. 161ff.

ROBERT SPAEMANN (2001), Gezeugt, nicht gemacht. Die verbrauchende Embryonenforschung ist ein Anschlag auf die Menschenwürde, in: CHRISTIAN GEYER (Hrsg.), Biopolitik. Die Positionen, Frankfurt a.M., S. 41ff.

ROBERT SPAEMANN (2010), Natur. Zur Geschichte eines philosophischen Grundbegriffs, in: HANNS-GREGOR NISSING (Hrsg.), Natur. Ein philosophischer Grundbegriff, Darmstadt, S. 21ff.

KLAUS THOMALLA (2005), Die Frage nach der ethischen Dimension des Handelns am Beispiel der Gentechnik: Zum Antwortversuch von Jürgen Habermas, in: MATTHIAS KAUFMANN/LUKAS SOSOE (Hrsg.), Gattungsethik – Schutz für das Menschengeschlecht? Frankfurt a.M., S. 131ff.

DIETMAR VON DER PFORDTEN (2005), Normativer Individualismus und das Recht, JZ, S. 1069ff.

KATJA WEISKE (2013), Geschichte und Ethik der Präimplantationsdiagnostik (PID), Fredersdorf

MARKUS ZIMMERMANN-ACKLIN (2012), Sollte die Präimplantationsdiagnostik (PID) unter den gleichen Voraussetzungen zulässig sein wie die Pränataldiagnostik? Gutachten zur rechtlichen Regelung der Präimplantationsdiagnostik aus ethischer Sicht für das BAG vom 13. Oktober 2012

17.02.2014